

# Männergesangverein 1883 Wiesbaden Bierstadt e.V.

## Satzung

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 1972, geändert am 14. Januar 1977, geändert am 21. Oktober 1983, geändert am 27. Januar 1996, geändert am 16. Februar 2013, zuletzt geändert am 13. Februar 2016.

### A. Name, Sitz, Zweck

#### § 1 – Name und Sitz

Der Männergesangverein 1883 Wiesbaden-Bierstadt e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein. Der Sitz ist Wiesbaden-Bierstadt.

#### § 2 - Zweck

Der Männergesangverein 1883 Wiesbaden-Bierstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege und Verbreitung von Liedgut und Chorgesang verwirklicht. Dazu bestehen ein Männer-/Jugendchöre und anderer Chöre. Zur Erreichung seines Zieles hält der Verein regelmäßig Gesangsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, religiösem Bekenntnis, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Vereinigung.

#### § 4 – Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

### B. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

#### § 5 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Aktiven Mitgliedern; das können alle stimmberechtigten Personen werden,
- Passiven Mitgliedern; das können alle Personen werden, die das Bestreben haben, den Verein zu unterstützen, ohne selbst mit zu singen,
- Ehrenmitglieder; das können alle Personen werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen insgesamt besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

#### § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnortes zu beantragen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s die/der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften/haftet.

Über die Aufnahme entscheiden die aktiven Mitglieder in einer Gesangsstunde. Die Aufnahme gilt als erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins und mit der Zahlung des ersten Beitrags.

#### § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Gleichbehandlung. Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die Interessen des Vereins nach innen und nach außen hin zu wahren und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dienlich ist.

Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, die Beiträge regelmäßig zu zahlen. Pflicht eines jeden aktiven Mitgliedes ist es, die Gesangsstunden regelmäßig zu besuchen sowie an Auftritten regelmäßig teilzunehmen.

#### § 8 – Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Gleiches gilt für besondere Umlagen. Der Einzug als Jahresbeitrag ist möglich. Mitglieder, die nicht am Beitragseinzug teilnehmen, erhalten eine Rechnung.

#### § 9 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen:

- bei vereinschädigendem Verhalten,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung,
  - wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz Mahnung in Verzug ist,
  - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- Vor dem Ausspruch des Ausschlusses, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen zu äußern.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung des Beschlusses an das Mitglied in Kraft.

Widerspruch gegen diesen Bescheid muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei fristgerechtem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unwiderruflich. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Macht ein Mitglied vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so tritt der Ausschlussbeschluss in Kraft. Eine gerichtliche Anfechtung ist nicht mehr möglich.

Der Ausschluss befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

### C. Organe

#### § 10 – Organe des Vereins

Organe sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

#### § 11 - Mitgliederversammlung

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung übernimmt die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere das Recht und die Aufgabe:

- den Vorstand zu wählen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Wahl von drei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre vorzunehmen. Diese müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich,
- gestellte Anträge zu erledigen,

- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- Satzungsänderungen vorzunehmen.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,

- die Mitgliederversammlung darf die Wahl des Vorstandes jederzeit widerrufen,
- die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

b) Einberufung, Vorsitz, Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinskasten und durch Anzeige in der örtlichen Presse oder durch schriftliche persönliche Einladung einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitz des Vorstandes oder ein Stellvertreter.

2. Der Vorstand ist, außer im Falle des § 11, Abs. b Ziff. 5 zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Anführung der Gründe, die Einberufung verlangen. Der Vorstand muss dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 15) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Die Übertragung der Stimmrechte ist ausgeschlossen.

4. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in jedem Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten stattfinden.

6. Über den Inhalt der Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Vorgänge, namentlich gefassten Beschlüsse, enthalten sind. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 12 - Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender/de,

2. Vorsitzender/de,

1. Schriftführer/in,

1. Kassierer/in,

= geschäftsführender Vorstand

mindestens 5 (fünf) Beisitzern, aus denen der Notenwart, der Jugendwart und der 2. Schriftführer hervorgehen.

b) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Kassierer/-in vertritt den Verein einzeln.

c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

e) Der Vorsitz der Vorstandes erstattet in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Schriftführer berichtet über die letzte Mitgliederversammlung, der Kassierer gibt einen Kassenbericht.

f) Berufung des Chorleiters

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand vorgeschlagen, die Einstellung bedarf jedoch der Zustimmung der aktiven Mitglieder. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch die Höhe des Honorars vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftretens in der Öffentlichkeit, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.

#### § 13 – Haftung

a) Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Tätigkeiten begangene, zum Schadenersatz verpflichtende, Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

b) Diese Haftung des Vereins für das Verhalten seines Vorstandes ist nur abdingbar, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Abschluss einer Handlung vorgeworfen werden kann (§ 276 BGB).

#### § 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 15 – Auflösung des Vereins

Abgesehen von der Auflösung des Vereins durch die Verwaltungsbehörde oder durch Insolvenz, kann die Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Dazu ist grundsätzlich eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich oder aber die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder des Vereins (§ 32,2 BGB).

#### § 16 – Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische und Katholische Kirchengemeinde des Ortsteiles Wiesbaden-Bierstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Altenpflege zu verwenden haben.

#### § 17 – Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Bsp. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu, die in Zusammenhang mit Auftritten und Berichten aus dem Vereinsleben stehen.

#### § 18 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 19 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden-Bierstadt, 13. Februar 2016